

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 15. Februar 1963, Nummer 4

Autor(en): **R.L. / Güller, W.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **108 (1963)**

Heft 7

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

57. JAHRGANG

NUMMER 4

15. FEBRUAR 1963

Rechtsfragen im Lehrerberuf

II. DIE HAFTUNG DES LEHRERS

(Fortsetzung und Schluss, siehe PB Nr. 2/63)

3. Welches Bild bietet nun die Praxis im Lichte dieser rechtlichen Grundlagen?

a) Im Vordergrund steht das Problem *des erzieherischen körperlichen Züchtigungsrechtes des Lehrers*. Wo dem Lehrer dieses Recht nicht zusteht, wo er ausserhalb seiner erzieherischen Kompetenz handelt, verliert er den Boden unter den Füssen und kann in straf- und zivilrechtliche Konsequenzen hineingeraten.

Die körperliche Züchtigung ist bekanntlich ein hochneutraler Punkt des Erziehungswesens. Darüber muss sich jeder Lehrer gegenüber jeder Altersstufe von Schülern klar sein. Die öffentliche Meinung ist in der Einstellung zu dieser Strafform keineswegs einheitlich und auch einem zeitlichen Wechsel unterworfen. Je nach Temperament und pädagogischer Anschauung sind alle Grade, von der grundsätzlichen Ablehnung körperlicher Züchtigung bis zum Wohlgefallen am Handgreiflichen als letzter Weisheit eines erzieherischen Gewaltverhältnisses, zu registrieren. Auch die persönliche Ueberzeugung der Anklagebehörden und des Richters ist in dieser Hinsicht im Einzelfall naturgemäss sehr verschieden.

Der Lehrer tut gut daran, neben seiner subjektiven Beurteilung des Problems dem oft affektgeladenen Meinungsstreit im Volke an sich schon Rechnung zu tragen. Zu besonderer Vorsicht veranlasst ihn sodann die Fassung von § 87 der Verordnung zum kantonalen Volksschulgesetz. Er lautet:

«Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Falle aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.»

Danach ist zwar die körperliche Züchtigung im zürcherischen Schuldienst zulässig, aber nur unter folgenden Bedingungen:

aa) Es muss sich um einen durch die Umstände gegebenen Ausnahmefall handeln, dem ein milderes Disziplinar Mittel nicht genügen kann.

bb) Schlägen aus Zorn oder in Leidenschaft ist unzulässig. Der Lehrer soll unter den verschiedenen Züchtigungsmitteln nicht in Wut, sondern in Beherrschung auswählen. Dass dies nicht immer leicht ist, liegt in der menschlichen Natur. Eine körperliche Züchtigung kann allerdings auch einmal den Charakter einer Selbstabwehr annehmen, wenn der Lehrer durch ungebührliches Verhalten des Schülers ehrverletzend provoziert wurde (StGB Art. 177, Abs. 2). Sie wäre diesfalls, auch wenn sie nicht als angemessene Züchtigung an-

gesprochen werden kann, nicht ohne weiteres z. B. als Ehrverletzung strafbar. Der Lehrer soll sich aber tunlichst nicht auf solche Perspektiven herauslassen.

cc) Nicht das Abreagieren des eigenen Aergers, sondern das Wohl des Kindes soll das Disziplinar Mittel bestimmen.

Eine besondere Zurückhaltung ist dem Lehrer auch im Hinblick auf die prozessual-technische Seite anempfohlen. Züchtigt er körperlich, so liegt die Beweislast für die Notwendigkeit dieser Straffart bei ihm. Diese Beweisleistung ist oft alles andere als einfach. Oft liegt kein beweisbarer Sachverhalt vor, und der Lehrer kann sich nicht auf erwachsene Zeugen berufen. Schüleraussagen sind im allgemeinen mit grosser Vorsicht aufzunehmen und bieten wenig Gewähr. In vielen Fällen ist der Lehrer auf seine persönliche Glaubwürdigkeit angewiesen und damit weitgehend dem ermessensweisen Urteil des Richters über seine Person ausgeliefert.

Es sei über diesen Zusammenhang hinaus ganz allgemein die Wichtigkeit der Beweissicherung betont. Auch aus Kreisen der Lehrerschaft wird immer wieder die Auffassung vertreten, ein redliches Gewissen sei hinreichend. Damit ist aber die beweistechnische Seite eines Falles nicht erledigt. Jeder Lehrer, der in eine Konfliktlage, gleich welcher Art, ob aktiv oder passiv, gerät, ist gut beraten, wenn er rechtzeitig und sorgfältig sich dafür sichert, dass er einen Sachverhalt möglichst objektiv nachweisen kann. Hiezu gehört freilich nicht, wie oft geglaubt wird, die Einholung schriftlicher Bestätigungen von Personen, die im Abklärungsverfahren als Zeugen in Frage kommen. Der Richter lehnt solche schriftlichen Tatbestandsdarstellungen leicht als verdächtige Vorwegnahme ab; er will den Zeugen unbeeinflusst hören. Etwas anderes sind schriftliche Zeugnisse oder Bescheinigungen eines Fachmannes, z. B. eines Arztes oder einer Behörde.

Nun zurück zur körperlichen Züchtigung. Es ist kaum zweifelhaft, dass eine solche Strafbefugnis dem Lehrer nur im Rahmen seiner Schulgewalt über die Schüler zusteht. Dort, wo er ihnen ausserhalb des Schulrahmens gegenübertritt, ist seine Disziplinalgewalt zu Ende. Der Schulrahmen ist freilich nicht auf die Unterrichtserteilung beschränkt. Das Obergericht hat in einem Fall die Befugnis des Lehrers, die Unbotmässigkeit eines Schülers ausserhalb der Schule mit Ohrfeigen zu bestrafen, bejaht. Es handelte sich darum, dass der Schüler auf und neben dem Schulhausareal, das der Aufsicht des Lehrers unterstand, eine Verkehrstafel mit Steinen bewarf. Gegenüber fremden Kindern besteht, wie aus mehreren obergerichtlichen Entscheiden zu entnehmen ist, keine Disziplinalgewalt des Lehrers.

Erscheint die körperliche Züchtigung als unzulässig, so ist sie widerrechtlich und als Ehrverletzung oder Tätlichkeit strafbar, wenn nicht gar eine eigent-

liche Körperverletzung vorliegt. Um einer solchen vorzubeugen, schreiben einzelne Kantone vor, wie geschlagen werden darf. In einer Gegend, wo mit dem Morgenstern Geschichte geschrieben wurde, im alt-eidgenössischen Stände Schwyz, sind «Tatzen mit Mass» als zulässig erklärt; andere körperliche Züchtigungsmittel sind unzulässig. Der Kanton Zug lässt als Regel nur Schläge auf die innere Handfläche zu; Schläge auf den Kopf, wie namentlich Ohrfeigen, sind strengstens verboten. Im Kanton Zürich gilt weiterhin eine wohlgesetzte Ohrfeige noch als approbates Hausmittel; sie ist auch für den Schulgebrauch nicht verboten und seitens der Gerichte toleriert. Es braucht aber nicht besonders betont zu werden, dass gerade die Ohrfeige wegen der leichten Verletzlichkeit des Trommelfelles und anderer empfindlicher Kopfparten eine gefährliche Sache ist; sie artet besonders auch wegen unberechenbarer Reaktionen des Kindes leicht in Körperverletzung aus, mit entsprechendem Strafverfahren und möglicherweise auch vermögensrechtlichen Folgen für den Lehrer. Immer wieder zeitigt die Praxis solche Fälle, in den letzten Jahren wiederholt auch wegen Durchlöcherung des Trommelfells. Dabei besteht andererseits auch die Gefahr, dass Kind oder Eltern solche Schläge und deren Folgen aufbauschen. Es blühen auch dann dem Lehrer kostspielige Umtriebe und schlaflose Nächte.

Unübersichtlich kann es sein, ob eine nicht zulässige Züchtigung als Ehrverletzung oder als Tätlichkeit anzusprechen sei. Die Ohrfeige kann, auch wenn sie eine Einwirkung auf den Körper ist, bekanntlich Ehrverletzung sein, und zwar auch gegenüber dem Kinde. Auch diesem eignet das Rechtsgut der Ehre. Dies hat das Obergericht gerade auch mit Bezug auf Ohrfeigen von Lehrern festgestellt. Die Ehrverletzung ist ein Vergehen; die Bestrafung wird im eidgenössischen Strafregister eingetragen, allerdings ist sie im Falle bedingter Verurteilung bei Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit zu löschen. Die sogenannte Tätlichkeit, Art. 126 StGB, ist dagegen eine blosser Uebertretung. Wenn schon, wäre es somit für den Lehrer vorzuziehen, nicht wegen Ehrverletzung, sondern nur wegen Tätlichkeit bestraft zu werden. Freilich hat auch diese einen etwas ominösen Anstrich. Charakteristikum der Tätlichkeit ist eine leichte körperliche Beeinträchtigung ohne Schädigung des Körpers oder der Gesundheit. Die Abgrenzung gegen die Ehrverletzung kann Schwierigkeiten bieten. Beide Straftatbestände verlangen vorsätzliches Handeln; es gibt weder fahrlässige Ehrverletzungen noch fahrlässige Tätlichkeiten.

- b) Wie schon eingangs betont, kann dem Lehrer eine Haftbarkeit nicht nur durch unrichtiges Handeln, sondern auch durch ein pflichtwidriges *Unterlassen* entstehen, und zwar namentlich im Gebiet der *Schülerunfälle*. Der Lehrer kann je nach Lage seines Verhaltens hier straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Voraussetzung ist auch hier ein schuldhaftes Verhalten. Während aber, wie eingangs betont, eine zivilrechtliche Haftung mindestens grobe Fahrlässigkeit voraussetzt, genügt für sogenannte Fahrlässigkeitsdelikte, wie fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung, bereits leichte Fahrlässigkeit, um auch beim Lehrer zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu führen. Natürlich ist diese verschuldensmässig nicht eingeschränkte strafrechtliche Haftung auch dann gegeben, wenn der Lehrer durch

eigene fahrlässige Einwirkung auf den Körper des Schülers eine rechtlich relevante Schädigung herbeiführt.

Es gehört zu den Pflichten des Lehrers, im Unterricht, in der Pause, beim Turnen, Spielen, Baden, auf Schulreisen, in Skilagern, Ferienkolonien, wenn er Schüler in den Strassenverkehr schickt, als Klasse oder einzeln (z. B. Postbesorgung für den Lehrer), alle Vorkehrungsregeln zu treffen, um Gefahren auszuweichen oder zu begegnen. Es werden hier an die Vorstellungsgabe und an den praktischen Sinn des Lehrers wesentliche Anforderungen gestellt, um so mehr, als der Sinn der Schulerziehung ja nicht darin besteht, nichts zu unternehmen, damit nichts passiere. Unglücksfälle, wie Badeunfälle, z. B. durch Ertrinken oder verhängnisvollen Sprung vom Sprungturm, Sonnenstich, Absturz im Gebirge, Lawinenglücke, Einbruch in Schneebrücken, Ski- und Strassenunfälle, ja Flugunfälle mit Nicht-Linienflugzeugen, zeigen, wie leicht das dem Lehrer anvertraute menschliche Gut Schaden erleiden kann. In jedem einzelnen Fall wird der Lehrer in eine Untersuchung verwickelt werden, die auch ihm schwere seelische Not bringt und für ihn bedeutende finanzielle Auswirkungen haben kann.

Der Lehrer wird überall dort, wo sich eine gewisse virtuelle Gefahr für den Schüler nicht vermeiden lässt, eine nicht alltägliche Vorkehrung auf jeden Fall auch nicht treffen, ohne die Eltern zu verständigen und ihnen Gelegenheit zur Ablehnung einer solchen Unternehmung zu geben. Eventuell wird er auch vorher ihr ausdrückliches Einverständnis einholen. Dabei wird der Lehrer auf die Individualität seiner Schüler, Schwächen, gesundheitliche Störungen, Gebrechen Rücksicht nehmen. Ueberall da, wo er sich über solche Kautelen hinwegsetzt, kann ihm dies zum Verhängnis werden.

- c) Es ist zweckmässig und notwendig, in diesem Zusammenhang schliesslich auch das Kapitel der *Sittlichkeitsdelikte* zu streifen.

In ständiger Berührung mit der Jugend in allen Phasen seiner menschlichen Konflikte und Krisensituationen befindet sich der Lehrer hier in einem besonderen Gefahrenfeld. Der Gesetzgeber droht in Art. 191 des Strafgesetzbuches für Personen, im Verhältnis zu denen das betroffene Kind Schüler, Zögling, Lehrling, Dienstbote, Grosskind, Adoptivkind, Stiefkind, Mündel oder Pflegekind ist, im Falle sittlicher Verfehlungen höhere Strafen an als für diejenigen, die sich nicht in einem solchen Nexus zum Kind befinden. Zudem geht angesichts der Häufung solcher Fälle die Tendenz der Gerichte in den letzten Jahren auf eine Verschärfung der Praxis.

Schwere Fälle von sittlichen Verstössen bedürfen keiner weiteren Erörterung. Wesentlich ist, hier zu betonen, dass der Lehrer in diesem Gefahrengebiet sich auch in scheinbar harmloseren Dingen Zurückhaltung auferlegen soll. Der Lehrer soll bestrebt sein, auch den Schein von Grenzfällen zu vermeiden. Er muss namentlich auch die Unberechenbarkeit der kindlichen Vorstellungswelt, speziell im Pubertätsalter, und ganz allgemein die Suggestibilität des Kindes in Rechnung stellen.

Gefährlich sind, wie ich es selbst zu beobachten hatte, besonders auch Massensuggestionen in einer Klasse, in denen die Schüler, namentlich aber die Schülerinnen, sich in Assoziationen hineinsteigern,

die für den Lehrer kritisch werden können. Es ist dann im Einzelfall ausserordentlich schwierig, sich ein Bild über den wirklichen Ablauf der Dinge, über die Frage von Schuld oder Unschuld des Lehrers, zu machen. Die Literatur zeigt Fälle auf, wo die kindliche Phantasie in diesen Dingen ausserordentlich weit ging. Es scheint eine psychologische Erfahrungstatsache zu sein, dass ein Kind, wenn es einmal eine unrichtige belastende Aussage dieser Art macht, in nachherigen Einvernahmen nur schwer davon abzubringen ist. Ein Lehrer, gegen den eine Untersuchung angehoben wird, muss deshalb von allem Anfang darauf dringen, dass seine Verteidigungsrechte gewahrt sind. Insbesondere gehört dazu, dass er möglichst schon bei den ersten Kindeseinvernahmen dabei ist und die richtige Protokollierung kontrollieren kann. Unsere Strafprozessordnung verlangt, dass Zeugenaussagen in Gegenwart des Angeschuldigten erfolgen. Die Zeugeneinvernahmen werden im Untersuchungsstadium durch den Bezirksanwalt vorgenommen. Nun kommt es allerdings oft vor, dass das betreffende Kind schon vorher durch Schulbehörden oder Polizeiorgane einvernommen wird; an beiden Orten hat der Lehrer meist keinen Zugang, aber es können leider schon dort Festlegungen der kindlichen Psyche erfolgen.

d) Zum Abschluss des Kapitels über die Haftung des Lehrers nach aussen noch ein Wort zur *Verletzung des Amtsgeheimnisses*: Nach StGB Art. 320 wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat. Dies betrifft auch den Lehrer. Wesentlich ist, dass er in amtlicher Eigenschaft in den Besitz des Geheimnisses gekommen ist. Praktisch trifft dies namentlich in den zahlreichen Fällen zu, wo Eltern den Lehrer über persönliche oder häusliche Schwierigkeiten, namentlich auch im Vorstadium von Scheidungen, z. B. wegen der Rückwirkungen auf das Kind, ins Vertrauen ziehen. Dass der Lehrer hierüber in seinem Bekanntenkreis Schweigen übt, ist selbstverständlich. Wird der Lehrer für das erfahrene Geheimnis im Prozess als Zeuge angerufen, so hat er das Zeugnis zu verweigern, wenn er durch die betroffenen Parteien nicht von der Geheimniswahrung befreit wird oder die schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht durch seine vorgesetzte Behörde erhält. Der Lehrer wird sich in einem solchen Falle in erster Linie an die Schulpflege wenden.

B. Interne Haftung des Lehrers; Disziplinarstrafen gegen ihn

Für Schaden, den der Lehrer amtsintern, das heisst gegenüber Gemeinde oder Kanton, anrichtet, ist er, im Gegensatz zur Haftung nach aussen, ohne jede Beschränkung der Verschuldenshaftung, das heisst also auch bei leichter Fahrlässigkeit, ersatzpflichtig.

Unabhängig von der Haftungsfrage kann der Lehrer im Falle von Amtspflichtverletzungen disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, und zwar auch hier für jedes Verschulden, also auch für eine fahrlässige Pflichtverletzung, was sich schon aus § 62 des Gesetzes betreffend die Organisation und die Geschäftsordnung des Regierungsrates ergibt.

Sogenannte «Disziplinarfehler» werden nach dem Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen geahndet. Sie

sind leichter als Amts- und Dienstpflichtverletzungen, die zu schweren Sanktionen führen, und werden deshalb im Schuldienst lediglich mit Verweis oder Geldbusse bestraft. Als blosse Disziplinarfehler betrachtet das Ordnungsstrafengesetz leichtere Saumseligkeiten in der Amtsführung, Störung des ordentlichen Geschäftsganges, Verletzung des Anstandes in den amtlichen Einrichtungen und überhaupt Verstösse nicht schwerwiegender Natur.

Gegen den bezüglichen disziplinarischen Erlass, wie überhaupt gegen jede den Lehrer betreffende Anordnung der zuständigen Instanz, steht diesem das Rekursrecht an die obere Behörde unter Wahrung einer Rekursfrist von 20 Tagen zu. Das Rekursrecht ist in § 19 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 24. Mai 1959 (Verwaltungsrechtspflegegesetz) neu geordnet, unter Aufhebung des bisherigen § 46 des Einführungsgesetzes zum ZGB. Es ist nun dem Gesetzgeber unterlaufen, dass er wohl das Rekursrecht in Verwaltungssachen allgemein geregelt hat, aber unter Ausschaltung des Staatspersonals, soweit es sich nicht um Disziplinarfälle handelt (§ 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Dies würde bedeuten, dass dem Beamten, wenn es nicht um einen Disziplinarentscheid geht, kein Rekursrecht mehr zustünde. Der Regierungsrat hat nun in einem grundsätzlichen Entscheid vom 16. November 1961 festgestellt, es könne nicht die Meinung haben, dass dem Beamten das althergebrachte Rekursrecht in personalrechtlichen Dingen abgesprochen werde. Die Beschwerdemöglichkeit entspreche einem Rechtsschutzbedürfnis wie auch einer administrativen und staatspolitischen Notwendigkeit.

Wird gegen einen Lehrer eine Strafuntersuchung eröffnet, so kann er nach dem Ordnungsstrafengesetz von der Aufsichtsbehörde, d. h. der Erziehungsdirektion, vorderhand in seinen Dienstverrichtungen eingestellt werden (siehe auch § 9 des Unterrichtsgesetzes). Ueber eine disziplinarische Bestrafung während der vorläufigen Einstellung wird nach Beendigung des Strafverfahrens entschieden. Die vorläufige Massnahme kann einen vielleicht unbescholtenen Lehrer sehr hart treffen.

Gegen schwerwiegende Disziplinarstrafen, nämlich gegen die vorzeitige Entlassung, Einstellung im Amt oder Versetzung ins Provisorium, kann der Beamte, einschliesslich der Lehrer, an das Verwaltungsgericht rekurrieren (§ 74 ff. des Verwaltungsrechtsgesetzes). § 76 des Gesetzes stipuliert das Rekursrecht des Lehrers an das Verwaltungsgericht ausdrücklich auch gegen den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses oder die Nichterneuerung eines befristeten Wählbarkeitszeugnisses. Primär zuständig für den Entzug der Wählbarkeit ist nach § 8 des Lehrerausbildungsgesetzes der Regierungsrat. Voraussetzung für diese tiefgreifende Massnahme ist wiederholte schwere Verletzung der Berufspflichten des Lehrers, sittliche Verfehlungen an Minderjährigen, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat oder schwere Verletzung der Treuepflicht durch staatsfeindliche Tätigkeit.

Eine *materielle* Ordnung des Disziplinarrechtes besitzt der Kanton Zürich leider noch nicht. Es ist zuzugeben, dass in den letzten Jahren deswegen keine Inkonsequenzen bekanntgeworden sind, aber die Schaffung einer Disziplinarordnung, welche die Verteidigungsrechte der Beamten in Disziplinarfällen regelt, wäre doch sehr erwünscht. Zu diesen Verteidigungsrechten gehören in erster Linie alle Garantien, die auch einem Angeschuldigten in Strafsachen geboten sind, wie Recht

der Verbeiständung, Teilnahme an Einvernahmen, Protokollführung; vor allem auch soll dem Betroffenen jeder ihm zur Last gelegte Sachverhalt zur protokollarischen Stellungnahme vorgelegt werden. Das Akteneinsichtsrecht ist nun durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz mit einigen Einschränkungen gewährleistet.

III. VERMÖGENSRECHTLICHE ANSPRÜCHE DES LEHRERS GEGEN DAS GEMEINWESEN UND VERSICHERUNGSANSPRÜCHE

Für vermögensrechtliche Ansprüche, z. B. betreffend Gehalt oder Schadenersatz gegenüber Staat oder Gemeinde, hatte der Lehrer früher in Streitfällen das Gemeinwesen bei den ordentlichen Gerichten einzuklagen. Versicherungsansprüche waren beim Kantonalen Versicherungsgericht geltend zu machen. In allen diesen Fällen ist nun gemäss § 82, lit. a, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Klage an das Verwaltungsgericht zu richten durch Einreichung einer Klageschrift. Selbstverständlich wird der Lehrer, der solche Ansprüche geltend machen will, die Stellungnahme der Verwaltungsinstanzen einholen, bevor er zur Klage schreitet.

Auszug aus einem Referat des Rechtskonsulenten des ZKLV, Dr. W. Güller.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1962

I. MITGLIEDERBESTAND

31. Dezember 1962

(In Klammern: Bestand 31. Dezember 1961)

Sektion	Zahlende Mitglieder	Pensionierte	Total	Zu- oder Abnahme
Zürich . . .	1074 (1112)	331 (323)	1405 (1435)	-30
Affoltern . . .	62 (70)	16 (16)	78 (86)	- 8
Horgen . . .	225 (214)	65 (66)	290 (280)	+10
Meilen . . .	198 (198)	45 (41)	243 (239)	+ 4
Hinwil . . .	200 (196)	46 (47)	246 (243)	+ 3
Uster . . .	138 (152)	21 (20)	159 (172)	-13
Pfäffikon . . .	97 (89)	17 (15)	114 (104)	+10
Winterthur . . .	346 (381)	102 (102)	448 (483)	-35
Andelfingen . . .	72 (68)	17 (17)	89 (85)	+ 4
Bülach . . .	177 (170)	26 (27)	203 (197)	+ 6
Dielsdorf . . .	88 (92)	18 (17)	106 (109)	- 3
Total . . .	2677 (2742)	704 (691)	3381 (3433)	-52
Beitragsfreie Mitglieder (Studium, Ausland, Krankheit, Vikare 232 (186) +46				
Pendente Fälle 12 (25) -13				
Todesfälle: 42 Austritte: 133 Neueintritte: 156				

Im Berichtsjahr ist der Gesamtbestand der Mitglieder um 19 auf 3625 gesunken, wobei die Zahl der Aktiven sich sogar um 65 vermindert hat. Andererseits sind 13 Pensionierte und 46 weitere beitragsfreie Mitglieder mehr zu verzeichnen. Da die bisher durchgeführten Orientierungsabende für Oberseminaristen in bezug auf die Werbung wenig erfolgreich waren, wurde dieses Jahr erstmals darauf verzichtet. Dafür wurde versucht, die Mitgliederwerbung in den Bezirken zu intensivieren.

Der Erfolg hat allerdings auch hier nicht den Erwartungen entsprochen, obschon sich einige Sektionen sehr aktiv mit der Werbung befasst haben. 156 Neueintritte (Vorjahr 192) sind im Vergleich zur grossen Anzahl von neubesetzten und neuen Lehrstellen gering. Aus einem Bezirk sind überhaupt keine Neueintritte zu verzeichnen.

Dagegen ist die Zahl von 133 Austritten erschreckend hoch und seit Bestehen des ZKLV wohl noch nie er-

reicht worden. Etwas mehr als die Hälfte (56%) dieser Austritte betrifft Kolleginnen, welche wegen Verheiratung den Beruf aufgegeben haben. 30% sind wegen anderweitiger Tätigkeit vom Schuldienst zurückgetreten. 3% verliessen den Verein, weil ihre Erwartungen nicht erfüllt worden sind; 8% sind ohne Grundangabe ausgetreten und 3% mussten wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages von der Liste gestrichen werden.

Leider gibt es immer noch sehr viele Kolleginnen und Kollegen, welche das durch den ZKLV für Schule und Lehrerschaft Erreichte als selbstverständlich hinnehmen, sich aber nicht verpflichtet fühlen, durch ihren Beitritt zum Lehrerverein dessen Wirken zu unterstützen.

Es ist zu hoffen, dass die rückläufige Tendenz des Mitgliederbestandes auf alle Kollegen so alarmierend wirke, dass sich jeder Einzelne um den Beitritt der noch abseits stehenden Lehrerinnen und Lehrer bemühen werde.

R. L.

AUS DEN SITZUNGEN

DES KANTONALVORSTANDES

34. Sitzung, 8. November 1962, Zürich

Bei *versehentlicher Auszahlung einer zu hohen Besoldung* besteht bis zu einem gewissen Grad, der von den jeweiligen Verhältnissen abhängt, ein Rückerstattungsanspruch. Ein konkreter Fall ist eben anhängig. Den Kolleginnen und Kollegen sei empfohlen, ihre Besoldungseingänge auch auf unerklärliche Aufbesserungen hin zu kontrollieren.

Der *Lehrerverein Zürich* verdankt den vom ZKLV erhaltenen Solidaritätsbeitrag von Fr. 1000.- für die Besoldungsabstimmung vom 27. Mai 1962.

Der Kopie eines Schreibens des *Synodalvorstandes* an die Kapitelspräsidenten sind folgende Daten zu entnehmen:

Kapitelspräsidentenkonferenz	13. März 1963
Prosynode	24. April 1963
Synode	10. Juni 1963

Um die 192 von der Stadt Zürich *ausgeschriebenen Lehrstellen* bewerben sich 56 Kandidaten. Davon sind nur 36 Kolleginnen und Kollegen im Besitz eines auf dem ordentlichen Ausbildungsweg erlangten zürcherischen Abgangszeugnisses.

Die *Töcherschule der Stadt Zürich* wird auf Schulbeginn 1963/64 eine Oberrealschule mit Anschluss an die II. Klasse der Sekundarschule errichten.

Im Kantonsrat hat *G. Walther eine Motion eingereicht*. Sie betrifft die Schaffung einer Maturitätsabteilung an der Handelsschule der Kantonsschule Oberland.

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines *kantonalen Sonderklassenreglementes* wird der Erziehungsrat am 20. November 1962 verschiedene Sonderklassen in der Stadt Zürich besuchen.

Es wird beschlossen, den vom Pressechef verfassten *Aufruf zum Eintritt in die Lehrerbildungsanstalten* an die grösseren Zeitungen des Kantons Zürich zu senden.

Um möglichst rasch die ungefähre Zahl von Interessenten für die von der ED angeregten *Fremdsprachkurse* zur Verfügung zu haben, werden die Bezirkspräsidenten aufgefordert, an den Kapiteln eine Umfrage durchzuführen.

Die Frage der *Renten Kürzung infolge Vikariatsdienstes* wird erneut besprochen.

K-li